Satzung

über Ehrungen durch die Gemeinde Ebnath

Die Gemeinde Ebnath erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBI. S. 353) folgende

SATZUNG

§ 1

Arten der Ehrungen

Die Gemeinde Ebnath kann verdienten Persönlichkeiten folgende Auszeichnung verleihen:

- 1. das Ehrenbürgerrecht
- 2. die Bürgermedaille
- 3. die Ehrennadel
- 4. weitere Ehrenzeichen

§ 2

Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre außergewöhnlichen Leistungen und Verdienste
 - a) die Entwicklung der Gemeinde entscheidend beeinflusst haben oder
 - b) sich besondere Verdienste um das Wohl der Bürgerschaft erworben haben oder
 - c) das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben.
- (2) Die Ehrenbürger werden zu allen repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde Ebnath als Ehrengäste eingeladen.
 - Soweit für den Besuch gemeindlicher Veranstaltungen oder für die Benützung gemeindlicher Einrichtungen Eintrittsgelder zu entrichten wären, haben die Ehrenbürger freien Eintritt.
- (3) Die Auszuzeichnenden sollen Einwohner der Gemeinde Ebnath sein.

§ 3

Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille kann erhalten:
 - a) Gemeinderatsmitglieder, die 4 Wahlperioden dem Gemeinderat Ebnath angehört haben. Die Wahlperioden müssen nicht zusammenhängend sein.
 - b) Vereinsvorstände, die 30 Jahre einen örtlichen Verband oder Verein geführt haben.
 - c) Personen, die sich 30 Jahre in vergleichbaren herausgehobenen Positionen oder in

sonstiger ehrenamtlicher Form für die Allgemeinheit eingesetzt haben.

(2) Die Auszuzeichnenden brauchen nicht Gemeindebürger der Gemeinde Ebnath zu sein.

§ 4

Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel sollen erhalten:
 - a) Gemeinderatsmitglieder, die 3 Wahlperioden dem Gemeinderat Ebnath angehört haben. Die Wahlperioden müssen nicht zusammenhängend sein.
 - b) Vereinsvorstände, die 20 Jahre einen örtlichen Verband oder Verein geführt haben.
 - c) Personen, die sich 20 Jahre in vergleichbaren herausgehobenen Positionen oder in sonstiger ehrenamtlicher Form für die Allgemeinheit eingesetzt haben.
 - d) Personen für herausragende Leistungen z. B. im beruflichen, schulischen, sportlichen, karitativen oder kulturellen Bereich.
- (2) Die Auszuzeichnenden brauchen nicht Gemeindebürger der Gemeinde Ebnath zu sein.

§ 5

Weitere Ehrenzeichen

- (1) Weitere Ehrenzeichen (Gemeindeteller, Urkunden etc.) können an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonderes Wirken oder besondere Leistungen für das Wohl der Gemeinde oder deren Bürger hohe Verdienste erworben haben, z.B. im Bereich Sport, Kultur und Gesellschaft.
- (2) Darüber hinaus werden für langjährige Urlaubsgäste Ehrenzeichen vergeben.
- (3) Die Auszuzeichnenden brauchen nicht Gemeindebürger der Gemeinde Ebnath zu sein.

§ 6

Begrenzung der Auszeichnung

Zur gleichen Zeit kann das Ehrenbürgerrecht höchstens je 5, die Bürgermedaille höchstens je 15 lebende Persönlichkeiten verliehen werden.

§ 7

Ehrung

- (1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteilwerden.
- (2) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine Ehrenurkunde, mit der Verleihung einer Bürgermedaille eine Verleihungsurkunde sowie eine Medaille ausgehändigt. Ehrenbürgerurkunde, Bürgermedaille, Verleihungsurkunde, Ehrennadeln und weitere Ehrenzeichen gehen mit Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

(3)Die Gemeinde Ebnath nimmt beim Ableben der Ehrenbürger, der Inhaber der Bürgermedaille und der Träger der Ehrennadel an deren Beisetzung ehrend Anteil.

§ 8

Einreichung von Vorschlägen

- (1) Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille und der weiteren Ehrenzeichen können der 1. Bürgermeister und der Gemeinderat geeignete Persönlichkeiten vorschlagen.
 - Zur Verleihung der Ehrennadel können der 1. Bürgermeister, der Gemeinderat, Vereine oder Bürger geeignete Persönlichkeiten vorschlagen.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und hinreichend zu begründen.
- (3) Über die Auszeichnung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Urlauberehrungen führt der amtierende Bürgermeister in eigener Zuständigkeit durch. Sonstige Ehrenzeichen und Urkunden nach § 5 verleiht der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit.
- (4) Für den Beschluss über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Für den Beschluss über die Verleihung der Bürgermedaille ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Für den Beschluss über die Verleihung der Ehrennadel ist einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

§ 9

Öffentliche Verleihung

Die Auszeichnungen werden in der Regel in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates oder bei sonstigen repräsentativen Anlässen der Gemeinde verliehen.

§ 10

Widerruf der Auszeichnung

- (1) Die Gemeinde kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen.
- (2) Der Widerruf hat den Verlust der Vergünstigung nach § 2 Abs. 2 und nach § 7 Abs. 2 und 3 zur Folge; die Ehrenbürgerurkunde, die Bürgermedaille, Ehrennadel und die Verleihungsurkunde sind der Gemeinde Ebnath sodann zurückzugeben.

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Ehrungen durch die Gemeinde Ebnath vom 01.02.2008 außer Kraft.

Neusorg/Ebnath, 01.10.2023

Anlage 1

Zur Satzung über Ehrungen durch die Gemeinde Ebnath (Ehrenbürgerrechtssatzung)

1. Ehrenbürgerrecht

Personen gem. § 2 Abs. 1 Ehrenbürgerrechtssatzung erhalten eine Urkunde und ein passendes Geschenk.

2. Bürgermedaille/Ehrenmedaille

Personen gem. § 3 Abs. 1 Ehrenbürgerrechtssatzung erhalten eine Verleihungsurkunde sowie eine Medaille.

3. Ehrennadel

Personen gem. § 4 Abs. 1 Ehrenbürgerrechtssatzung erhalten eine Verleihungsurkunde sowie eine Anstecknadel.

4. Weitere Ehrenzeichen

Personen gem. § 5 Abs. 1 Ehrenbürgerrechtssatzung erhalten einen Gemeindeteller in Zinn bzw. eine entsprechende Urkunde etc.

5. Urlauberehrungen

Über die Art der Auszeichnungen für Urlauberehrungen entscheidet der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit.

In der Gemeinde wird eine Liste aufgelegt, in der die Personen eingetragen werden und die Urlauber namentlich erfasst werden.